



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Betrifft: Förderung der Niederlassung in unterversorgten Gebieten

Entschließungsantrag

Von: Frau Dr. Irmgard Pfaffinger als Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Peter Scholze als Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag fordert die sofortige **Abschaffung der Vergütungsabschläge in sogenannten „überversorgten Gebieten“** gem. § 87 Abs. 2e SGB V. Stattdessen werden alle Maßnahmen begrüßt, die zur **Förderung der Niederlassung in unterversorgten Gebieten** führen.

Zur Prüfung der realen Versorgungssituation werden differenziertere, kleinräumigere Analysemethoden befürwortet, die - anders als die derzeitige Bedarfsplanung - den tatsächlichen Versorgungsbedarf der Bevölkerung berücksichtigen. Auf diese Weise festgestellte Versorgungslücken müssen durch eine aktive **konzertierte Niederlassungspolitik** beseitigt werden.

Die Landesregierungen, kommunalen Gebietskörperschaften und Krankenkassen werden aufgefordert, sich an **abgestimmten Fördermaßnahmen** für die Niederlassung von Ärzten in Gebieten mit tatsächlichem Versorgungsbedarf zu beteiligen.

Begründung:

Lücken in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung treten vor allem in strukturschwachen Gebieten und sozialen Brennpunkten immer deutlicher zu Tage. Der Gesetzgeber hat daher als Gegenmaßnahme eine Niederlassungssteuerung durch Zu- und Abschläge zur bzw. von der Vergütung abhängig von der derzeit gültigen Bedarfsplanung beschlossen.

Diese Regelung ist jedoch ein Bürokratiemonster, das zudem zur Behebung von Versorgungslücken nicht geeignet ist. Die Gründe dafür sind:

- Die Einkommenserwartung alleine ist kein ausreichender Anreiz für die Niederlassung in unterversorgten, typischerweise strukturschwachen Gebieten (siehe dazu auch eine aktuelle Studie der Universität Leipzig *Analyse von Anreizen für die Niederlassung von Ärzten*)

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



-
- Die derzeitige Bedarfsplanung stellt auf zu großräumig angelegte Planungsbereiche ab. Daher werden viele Planungsbereiche als überversorgt eingestuft, obwohl in Teilgebieten wegen unausgewogener Verteilung der Ärzte zusätzlicher Versorgungsbedarf besteht.
 - Nach Berechnungen der KBV würde die Umsetzung von § 87 Abs. 2e SGB V – bei unveränderter Geltung dieser Planungsgrundlagen – bedeuten, dass mehr als 77.000 Ärzte Honorareinbußen zugemutet bekämen, egal ob sie in einem tatsächlich oder nur scheinbar überversorgten Bereich tätig sind. Dies würde von den betroffenen Ärzten – zu Recht – als Teilenteignung angesehen.

Um zusätzliche Ärzte zur Niederlassung in nicht ausreichend versorgten Gebieten zu bewegen, wird ein ganzes Bündel von Maßnahmen benötigt. Neben finanziellen Anreizen sind dies insbesondere die Entlastung von landpraxen-typischen Mehraufwänden und eine ergänzende Infrastrukturförderung. Dafür ist eine Beteiligung der Kostenträger sowie der staatlichen und kommunalen Verwaltung notwendig.